

Stellungnahme zur

Ersten Verordnung zur
Änderung der Verordnung
über Anforderungen an
eine nachhaltige
Herstellung von Biomasse
zur Stromerzeugung
(BioSt-NachV)

Inhalt

Vorbemerkung und Grundsätzliches zur BioSt-NachV.....	3
Anmerkungen zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse	5
Notwendige Änderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV	6

Vorbemerkung und Grundsätzliches zur BioSt-NachV

Das Hauptstadtbüro Bioenergie (HBB) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung (BioSt-NachV). Die Umsetzung der Anforderungen an eine nachhaltige Bioenergieproduktion der RED II hat für die gesamte Bioenergiebranche höchste Priorität. Die Einhaltung und Nachweisdokumentation dieser gesetzlichen Vorgaben über den gesamten Lebensweg der Bioenergie sind ein Alleinstellungsmerkmal im Bereich der Produktion von erneuerbaren Energien und Basis für den Marktzugang. Die damit einhergehende Transparenz ist Grundlage für die politische und öffentliche Akzeptanz von Bioenergie.

Das HBB begrüßt ausdrücklich, dass das BMUV mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf die Möglichkeit einräumen möchte, durch rechtzeitige Erlangung der erforderlichen Nachhaltigkeits-Zertifizierung den Anspruch auf Zahlung der EEG-Vergütung aufrechtzuerhalten. Damit wird die Kritik der Bioenergiebranche an der Verzögerung der Umsetzung der Erneuerbare Energien Richtlinie [(EU) 2018/2011 - RED II] und der zu kurzen Umsetzungsfrist sowie dem Auditorenmangel, die bereits während des Verordnungsgebungsverfahrens der BioSt-NachV formuliert wurde, dem Prinzip nach aufgegriffen. Das HBB kritisiert jedoch, dass ohne eine Änderung der Übergangsbestimmungen in § 55 nur der Zeitpunkt der Zertifizierung nach hinten geschoben wird. Überhaupt nicht adressiert wird der Umstand, dass damit weiter Unklarheit herrscht, welche Vorgaben Biomasse einhalten muss, die seit 1. Januar 2022 eingesetzt wurde. Neben der Frage, ob Nachhaltigkeitskriterien einzuhalten sind, betrifft dies vor allem die dann erforderliche Nachweisführung gegenüber dem Netzbetreiber. Das HBB fordert dringend eine **Verlängerung der Übergangsfrist in §55 der BioSt-NachV auf den 1. Januar 2023**, um die erforderlichen Umstellungen der Biomasselieferungen und die Zertifizierung entlang der gesamten Kette durchführen zu können.

Als Antwort auf den Krieg in der Ukraine hat die Europäische Union am 18. Mai den REPowerEU-Plan verabschiedet; unter anderem mit dem Ziel, die Produktion von Biomethan bis zum Jahr 2030 auf 35 m³ zu steigern. Dazu wurde eine Liste von Maßnahmen veröffentlicht, wie dieses Ziel zu erreichen ist. Wesentlich für einen beschleunigten Ausbau von Erneuerbaren Energien ist der Abbau von administrativen Hürden.

Diesem ambitionierten Ziel stehen auf nationaler Ebene derzeit Hemmnisse durch die Ausgestaltung der regulatorischen Anforderungen zur Nachhaltigkeitszertifizierung entgegen. Konkret stellt die praktische Umsetzung die Bioenergiebranche vor erhebliche Herausforderungen. Diese sind derart schwerwiegend, dass allen Teilnehmenden der Branche Konsequenzen drohen, die bis zu Anlagenstillegungen führen könnten.

Die insgesamt zu kurze Einführungsfrist von drei Wochen führt zudem zu ungeklärten Fragen in der praktischen Umsetzung der BioSt-NachV. **Diese Probleme und Unklarheiten sollten ebenfalls mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf adressiert werden sollten.** Viele Fragen sind auch deswegen offen, da die erforderlichen Umsetzungsverordnungen seitens der EU noch nicht final verabschiedet sind. Darin soll unter anderem die Prüfung des Flächenstatus geregelt werden. In vielen Fällen der Praxis, ist die Erfassung des Status in der Kürze der Zeit nicht umsetzbar oder es wird schlicht keine Behörde gefunden, die sich in der Lage fühlt, hierzu Auskunft zu geben.

Sehr stark betroffen ist zudem der Abfallbereich. Grundsätzlich geht das HBB davon aus, dass die energetische **Nutzung von Abfällen und Reststoffen nachhaltig und im Sinne des Gesetzgebers** sowie

der Gesellschaft ist. Zudem erfolgt über das Abfallrecht eine umfangreiche und lückenlose Dokumentation der Abfallbiomassen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass der Verordnungsgeber die Ansicht vertritt, dass eine erneute Dokumentation und separate Nachhaltigkeits-Zertifizierung der gesamten Abfallkette erforderlich ist und die bestehende Dokumentation nicht anerkannt wird. Das HBB fordert deshalb zum Einen eine Klärung, ob und welche Nachhaltigkeitsanforderungen Abfälle und Reststoffe, die nicht aus Land-, Forst- und Fischwirtschaft stammen, erfüllen müssen und zum Anderen erleichterte Nachweisverfahren, für den Fall, dass der Verordnungsgeber zu der Auffassung kommt, dass auch Abfälle und Reststoffe den Nachhaltigkeitsanforderungen unterliegen. Aufgrund der kurzen Frist und der ungeklärten Frage, ob und wie Abfallbiomasse zu zertifizieren ist, musste aufgrund von vorliegenden Abnahmeverträgen in den vergangenen Monaten nicht zertifizierte Biomasse eingesetzt werden. Die vorgeschlagene Fristverlängerung kann dies nicht auflösen.

Ebenso problematisch und mittlerweile in der Vergangenheit liegend sind die nicht kompatiblen Bilanzzeiträume im Gashandel (EEG, KWKG) und den Vorgaben der BioSt-NachV. Aufgrund auch hier bestehender Lieferverträge, die nicht innerhalb von drei Wochen verändert werden konnten, ist ein Ausgleich der Massenbilanz im ersten Quartal nicht möglich, was einer Nachhaltigkeitszertifizierung widerspricht. Üblicherweise erfolgt der Ausgleich über ein Kalenderjahr. Insbesondere betroffen sind hier auch Kommunen, die Biomethan zur Energieversorgung einsetzen.

Ebenfalls nicht geklärt und mit Rückgriff in die Vergangenheit behaftet ist der Umgang mit Biomasse, die sich in Lagern befindet und für die rückwirkend keine Nachweise erstellt werden können. Sollte der Starttermin auf den 01.01.2023 verschoben werden, könnte diese Biomasse rechtssicher in diesem Jahr eingesetzt werden.

Ebenso gilt es zu klären, ob eine bilanzielle Teilbarkeit der erzeugten Wärme und Strom aus nachhaltig zertifizierter und nicht-nachhaltig zertifizierter Biomasse möglich ist. Dies würde die erforderliche Flexibilität schaffen, eine Aufteilung gemischter Biomassebestände auf die erzeugte Endenergie vorzunehmen.

Zudem sind bei Biogas die Anforderungen des EEG und die Systematik zur Erhaltung des Nachhaltigkeitsnachweises nach BioSt-NachV in Bezug auf die bilanzielle Teilbarkeit von Rohbiogas nicht kompatibel. So ist fraglich, ob z.B. einerseits der Eigenstromverbrauch der Biogasanlage mit Strom aus Biogas von nicht nachhaltiger Biomasse und die Stromeinspeisung auf Basis von Biogas aus nachhaltiger Biomasse erfolgen kann und welche Konsequenzen dieses Vorgehen auf die EEG-Vergütung hat. Ebenso lässt es die BioSt-NachV zu, das Rohgas und damit die Nachhaltigkeitseigenschaften auf verschiedene EEG-Anlagen zu verteilen. Ausschlaggebend sind hier nicht abschließend die Regelungen der BioSt-NachV, sondern die Regelungen des EEG. Diese sind allerdings dahingehend unbestimmt. Deshalb bestehen rechtliche und finanzielle Risiken zur Auslegung des EEG. Diese können im Zweifel bis hin zum endgültigen Verlust der EEG-Vergütung führen. Die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz (verantwortlich für das EEG) und Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (verantwortlich für die BioSt-NachV) sollten die Anwendung der bilanziellen Teilbarkeit von Rohbiogas in Bezug auf die Nachhaltigkeit gemäß der BioSt-NachV und den daraus entstehenden Konsequenzen für die EEG-Vergütung rechtssicher kommunizieren.

Anmerkungen zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse

Artikel 1: Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV

Artikel 1 sieht vor, dass der in § 3 der BioSt-NachV verankerte Anspruch auf EEG-Vergütung auch ohne Nachweis über die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen von 30. Juni 2022 auf 31. Dezember 2022 verlängert wird. Hierzu ist die Vorlage einer Eigenerklärung gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) nötig. Das HBB begrüßt diese Änderung der BioSt-NachV ausdrücklich, wenngleich dies nicht ausreichend ist, da mit Vorlage der Eigenerklärung grundsätzlich die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 4-6 BioSt-NachV und das Führen eines Massenbilanzsystems seit 1. Januar 2022 verpflichtend sind. Die Einhaltung dieser Anforderungen zu garantieren, erfordert jedoch, dass die vorgelagerten Schnittstellen bereits ebenfalls die Anforderungen einhalten. Zudem wird auch die Verlängerung bis 31. Dezember 2022 eine Vervielfachung der monatlichen Zertifizierungen erfordern, um alle zertifizierungsbedürftigen Schnittstellen bis Jahresende zu zertifizieren.

Das HBB geht davon aus, dass die bislang bei der BLE eingereichten Eigenerklärungen auch über den 30. Juni 2022 hinaus ihre Gültigkeit behalten und keine neuen Eigenerklärungen zur Dokumentation des Auditoren Mangels eingereicht werden müssen. Dies würde zusätzlichen (unnötigen) Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand sowohl der Schnittstellen als auch der BLE vermeiden. Das HBB bittet hierzu um zeitnahe Klärung und entsprechende Information der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer.

In der BLE-Datenbank Nabisy zur Erfassung der Nachhaltigkeitsnachweise für Strom aus Biomasse besteht aktuell nicht die Möglichkeit, Strom als „mit Eigenerklärung“ produziert einzubuchen, sondern lediglich als „nachhaltig“. Setzt die letzte Schnittstelle Biomasse, die bislang aufgrund von Auditorenmangel noch nicht zertifiziert werden konnte und nur mit Eigenerklärung geliefert wurde, ein, fehlt hierfür in Nabisy eine Verbuchungsmöglichkeit. Um zu vermeiden, dass in Nabisy die Möglichkeit geschaffen werden muss, Strom mittels Eigenerklärung zu verbuchen, fordert das HBB die Verschiebung der Umsetzung auf den 01.01.2023 (siehe unten). In jedem Fall sollte kein zusätzliches komplexes Nachweisverfahren für den Zeitraum vor dem Audit eingeführt werden. Angesichts knapper Prüfressourcen, wäre das nicht umsetzbar. Vielmehr sollte die Nachweisführung erst mit dem erfolgten Audit erfolgen. Für den Zeitraum davor muss die Vorlage der Bestätigung der BLE hinsichtlich der Eigenerklärung gegenüber dem Netzbetreiber ausreichend sein. Für dieses pragmatische Vorgehen spricht zudem, dass viele Umsetzungsfragen nicht geklärt sind und die Umsetzungsrechtsakte (Implementing Acts) noch nicht final veröffentlicht bzw. im Fall von fester Biomasse noch nicht einmal abgestimmt sind.

Notwendige Änderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV

Im Zuge der Umsetzung der BioSt-NachV sind eine Reihe von Problemen und Unklarheiten aufgetreten, die nach Ansicht des HBB direkt mit der vorliegenden Änderungsverordnung oder aber mindestens in begleitenden Auslegungshinweisen adressiert werden sollten. Die Änderung der BioSt-NachV bietet die Möglichkeit zur Klärung offener Fragen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung nicht geklärt werden konnten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

In der Bioenergiebranche sowie bei Auditoren und Zertifizierungsstellen bestehen vielfach Unklarheit und widersprüchliche Auslegungen bezüglich der ersten zu zertifizierenden Schnittstelle als Entstehungsbetrieb von Biomasse-Brennstoffen. Dies hat Auswirkungen darauf, welcher Wirtschaftsbeteiligte eine Selbsterklärung abgeben kann bzw. wer zu zertifizieren ist. Es sollte eine Klärung dahingehend erfolgen, dass nicht der einzelne Waldbesitzer, sondern erst der Hackbetrieb, der Holz zu Hackschnitteln verarbeitet, als Entstehungsbetriebe eingestuft wird.

Ebenfalls gibt es im Abfallbereich Unklarheiten bei der Verwendung von Bioabfällen (insbesondere feste Siedlungsabfälle) und Altholz. Auch hier ist fraglich, ob eine Zertifizierung erforderlich ist und wenn ja, wo eine Selbsterklärung ausreichend ist und wo eine (Gruppen-)Zertifizierung erfolgen muss. Altholzsammelstellen sowie Abfallentsorger sollten als Zweiterzeuger von Abfall nach § 3, Absatz 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz und damit als Entstehungsbetriebe im Sinne der BioSt-NachV gelten, da dort eine Änderung der Zusammensetzung (Vermischung) stattfindet.

§ 3 Anforderungen für die Vergütung

In Absatz 4 wird die Ausnahme für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die aus Rest- und Abfallstoffen hergestellt worden sind (ausgenommen diese stammen aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft) von den Anforderungen nach §§ 4 und 5 der BioSt-NachV formuliert. Daraus ergibt sich die Frage, welche Nachweise im Falle von Rest- und Abfallstoffen gegenüber wem vorgelegt werden müssen, um nachzuweisen, dass die Anforderungen nicht einzuhalten sind und welche Nachweise für den Erhalt der EEG-Vergütung aus daraus erzeugtem Strom erbracht werden müssen. Das HBB geht davon aus, dass die energetische Nutzung von Rest- und Abfallstoffen grundsätzlich eine nachhaltige Energieerzeugung darstellt und im Sinne des Gesetzgebers sowie der Gesellschaft ist.

Die grundsätzliche Betroffenheit umfasst dabei u.a. Biomasse-(Heiz)Kraftwerke, die z.B. Altholz oder Siebüberläufe aus Kompostierungsanlagen einsetzen, aber auch Biogasanlagen, die Abfälle aus der Lebensmittelindustrie, aus der Gastronomie oder aus privaten Haushalten vergären. Branchenschätzungen gehen davon aus, dass alleine in den rund 630 Grünschnittkompostierungsanlagen 1 Mio. Tonnen Rest- und Abfallstoffe zur energetischen Verwertung anfallen. Im Bereich Altholz wären Schätzungen zu Folge ebenfalls hunderte Containerdienste betroffen. Der politische Wille, die energetische Biomassenutzung auf Rest- und Abfallstoffe zu fokussieren, wird durch Zertifizierungsanforderungen konterkariert, da mit einer zusätzlich erforderlichen Nachweisführung der BioSt-NachV nicht nur zusätzlicher Kostenaufwand verursacht wird, sondern auch eine Umlenkung in nicht-zertifizierungspflichtige Anlagen zu erwarten und bereits zu beobachten ist, was zusätzliche Kosten, Transportwege und damit Emissionen bedeutet. Es ist sogar zu befürchten, dass die genehmigten Kapazitäten nicht

ausreichen, um diese Mengenströme aufzunehmen und besonders Abfälle aus der Lebensmittelindustrie keinen Entsorgungsweg finden. Eine alternative Verwertung in Müllverbrennungsanlagen dürfte vor dem Hintergrund ausgelasteter Kapazitäten ebenso schwierig sein und widerspricht zudem entscheidend dem Grundgedanken der Abfallhierarchie.

Für die der letzten Schnittstellen vorgelagerte Vorkette gibt es keinen Anreiz, sich dem Bürokratie- und Prüfungsaufwand der Nachhaltigkeitszertifizierung zu unterwerfen: Die Zertifizierung hat nur für letzte Schnittstellen als Voraussetzung für die EEG-Vergütung eine hohe wirtschaftliche Relevanz. Sie ist aber für die Vorkette der Abfallentsorgung lediglich mit zusätzlichen Kosten verbunden. Zudem müssen bereits umfangreiche abfallrechtliche Vorgaben zur Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen eingehalten werden. Das Abfallrecht sieht bereits umfangreiche Dokumentationspflichten vor, die eine Fehlallokation und missbräuchliche Verwendung unterbinden. Über Entsorgungsfachbetriebe und Entsorgungsgemeinschaften gemäß § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kombination mit der Nachweisverordnung (NachwV) kann ausgeschlossen werden, dass Abfälle absichtlich erzeugt, verändert oder kontaminiert wurden. Mit den bestehenden, abfallrechtlichen Anforderungen und Nachverfolgungssysteme entstandene Abfälle über die jeweiligen Register zugeordnet und Art, Menge und die ordentliche Verwertung der Abfälle lückenlos dokumentiert und nachvollzogen werden. Aus Sicht des HBB ist deshalb eine eigenständige Regelung für die energetische Verwertung von Rest- und Abfallstoffen, die nicht aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft stammen, erforderlich, die zum einen den Betrieb bestehender Biomasse- und Biogasanlagen weiter ermöglicht und gleichzeitig das Fehlleiten von Abfallströmen aus bestehenden Kreisläufen unterbindet.

§ 4 Anforderungen an landwirtschaftliche Biomasse

In Absatz 1 wird darauf verwiesen, dass Biomasse aus der Landwirtschaft, die zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen verwendet wird, nicht von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt stammen darf. Dies bezieht neben dem natürlichen Grünland auch alle Flächen mit ein, welche sich in Schutzgebieten befinden, da diese per se als Flächen mit hoher biologischer Vielfalt angesehen werden.

In Absatz 7 findet sich insofern eine Einschränkung, als das Absatz 1 nicht anzuwenden ist, sofern Anbau und Ernte der Biomasse auf Naturschutzzwecken dienenden. Der aktuelle Wortlaut verlangt den Nachweis, dass die Gewinnung des Rohstoffs diese Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt, lässt jedoch offen in welcher Form dieser Nachweis erbracht werden soll. Aus Gründen des Naturschutzes ist es oft notwendig, Biomasse von Flächen in Schutzgebieten zu entfernen, um Lebensräume zu erhalten und Arten zu schützen. Aus diesem Grund verlangen einige Schutzgebietsausweisungen sogar ausdrücklich die Ernte und Beseitigung von Biomasse. In anderen hingegen ist die landwirtschaftliche Nutzung zwar eingeschränkt, aber grundsätzlich erlaubt. Dies schließt zwar in der Regel die Nutzung der Biomasse ein, aber es gibt keine spezifischen Bestimmungen dazu. Dadurch entsteht Rechtsunsicherheit für die betroffenen Landeigentümer und Landnutzer, da unklar ist, ob die für die Schutzgebiete zuständigen Behörden im Einzelfall einen solchen Nachweis erbringen müssen oder ob sogar ein Gutachten erforderlich ist. Statt den Nachweis zu verlangen, dass die Nutzung von Biomasse die Ziele der Schutzgebiete nicht beeinträchtigt, ist es sinnvoller, die Nachhaltigkeit von Biomasse nur dann als nicht gegeben anzusehen, wenn die Schutzgebietsverordnungen die Nutzung von Biomasse ausdrücklich untersagen. Diese Regelung würde die Artenvielfalt nicht gefährden, da die Ausweisung eines Schutzgebietes immer mit einer Extensivierung der Produktion einhergeht. Zusätzlich würde dies Rechtssicherheit herstellen und Bürokratie abbauen.

Vorschlag

(7) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, sofern Anbau und Ernte der Biomasse auf Naturschutz-zwecken dienenden Flächen diesen Naturschutzzwecken ~~nachweislich nicht zuwiderlau-
fen~~ **durch die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen nicht untersagt sind.**

Das HBB kritisiert weiterhin, dass der nach Absatz 6 erforderliche Nachweis des Flächenstatus zum 1. Januar 2008 bereits bei der Verabschiedung der RED II außerhalb der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist lag und die Bundesregierung in der Umsetzung durch die BioSt-NachV keine Möglichkeit (z.B. in Form eines zentralen Registers) geschaffen hat, mit dem Landwirte sowie Biomasselieferanten und Bioenergieanlagen den Flächenstatus nachweisen können. Dies führt zu erheblichem Mehraufwand und Kosten in der Branche, bis hin zum Ausschluss von Biomasseströmen aus der energetischen Verwertung.

§ 12 Ausstellung auf Grund von Massenbilanzsystemen

Eine Verkürzung des energierechtlich etablierten Bilanzzeitraumes im EEG/EnWG/GasNZV von einem Jahr auf einen Bilanzzeitraum von drei Monaten stellt einen wesentlichen Eingriff in den Handel mit Biomethan dar. Der in Art. 30 Abs. 1 der RED II eingeräumte Spielraum eines „angemessenen Zeitraumes“ wird durch eine dreimonatige Bilanzierung gerade in Bezug auf Energieträger, die in einem Netz transportiert werden, nicht ausreichend berücksichtigt. Die BioSt-NachV sollte deshalb den angemessenen Bilanzzeitraum auf ein Jahr konkretisieren. Die erforderliche Verlängerung würde nicht nur eine Synchronisierung mit dem bestehenden Energierecht darstellen, sondern den Marktteilnehmern die erforderliche Flexibilität einräumen, ohne zusätzliches Nachhaltigkeitsrisiko.

Vorschlag

(2) Schnittstellen und Lieferanten sind verpflichtet, ein Massenbilanzsystem zu verwenden, das
(...)

4. vorsieht, dass die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch entnommen werden, dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen hat wie die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch zugefügt werden, und dass diese Bilanz innerhalb eines angemessenen Zeitraums (**ein Jahr**) erreicht wird,

§ 34 Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten

Zum Datum 17. Mai 2022 sind im Zertifizierungssystem SURE rund 3.600 Systemteilnehmer registriert und 3.000 vertraglich gebunden, bei etwas über 210 verfügbaren Auditoren und knapp 460 ausgestellten Zertifikaten. Angesichts der Zahlen ist festzustellen, dass alleine die Erstzertifizierung der bereits vertraglich gebundenen Systemteilnehmer bis Jahresende für die Zertifizierungsstellen eine große Herausforderung darstellt, da dies bereits eine deutliche Steigerung der Zertifizierungen bedeutet. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Systemteilnehmer zum Teil mehrere Standorte betreiben und die Auditoren auch nicht ausschließlich für die Zertifizierung gemäß BioSt-NachV tätig sind, sondern bereits bestehende Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche haben.

§ 34 (1) schreibt vor, dass spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikats ein Kontrollaudit stattfinden muss. Dies wird dazu führen, dass in der zweiten Jahreshälfte der Mangel an Auditoren für die Erstzertifizierung nochmals verschärft werden wird, da die in der ersten Jahreshälfte

zertifizierten Schnittstellen dann erneut kontrolliert werden müssen. Das HBB fordert deshalb angesichts des Auditoren Mangels die Priorität auf eine möglichst große Anzahl an Erstzertifizierungen zu legen und das Kontrollaudit nach sechs Monaten bei Anlagen, die zum Zeitpunkt des Erstaudits den Betrieb bereits aufgenommen hatten, ersatzlos zu streichen. Die Rezertifizierung nach einem Jahr stellt die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien ausreichend sicher und bei bereits in Betrieb befindlichen Anlagen stellt das Kontrollaudit nach einem halben Jahr keinen zusätzlichen Mehrwert dar.

Vorschlag

§ 34 Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten

(1) Die Zertifizierungsstellen kontrollieren ~~spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates und im Übrigen~~ mindestens einmal im Jahr, ob die Schnittstellen und die Lieferanten die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 21 weiterhin erfüllen. Die zuständige Behörde kann bei begründetem Verdacht, insbesondere auf Grund der Berichte nach § 37, bestimmen, dass eine Schnittstelle in kürzeren Abständen kontrolliert werden muss. Dies ist auch in den Fällen des § 21 Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.

§ 55 Übergangsbestimmungen

Das HBB fordert, ergänzend zur Verlängerung der Frist in § 3 die Anwendung der BioSt-NachV auf den 1. Januar 2023 zu verschieben. Dies würde rechtssicher und förderunschädlich den nötigen zeitlichen Spielraum schaffen, um die BioSt-NachV über alle betroffenen Biomasse-Lieferanten, -erzeuger und -entstehungsbetriebe umzusetzen. Die aktuell vorgesehene alleinige Verlängerung der Frist in § 3 erfordert, dass in der Eigenerklärung der BLE bereits die Einhaltung der Anforderungen der §§ 4-6 BioSt-NachV und die Vorgaben des Zertifizierungssystems zugesichert wird. Dies stellt jedoch Schnittstellen am Ende der Lieferkette (nicht nur letzte Schnittstellen, sondern auch Lieferanten) vor Herausforderungen in der Logistik und Massenbilanzierung, da eine Vielzahl an Biomasseentstehungsbetrieben noch nicht zertifiziert sind und damit die Einhaltung der §§ 4-6 BioSt-NachV und die Vorgaben des Zertifizierungssystems gegenüber den nachfolgenden Schnittstellen nicht garantieren können.

Um dieses und die oben geschilderten Probleme adressieren zu können, ist eine Verschiebung der Zertifizierungspflicht in § 3 nicht ausreichend. Stattdessen fordert das HBB, dass die Anforderungen der BioSt-NachV erst ab 1. Januar 2023 greifen. Dies würde einem angemessenen Umsetzungszeitraum der BioSt-NachV entsprechen, der mit knapp drei Wochen nach Inkrafttreten der BioSt-NachV nicht gegeben war. Es ist aus Branchensicht nicht nachvollziehbar, weshalb der deutsche Verordnungsgeber für die Umsetzung diesen enormen zeitlichen Druck aufbaut, da selbst die EU-Kommission die noch ausstehenden Implementierungsrechtsakte zur Umsetzung der RED II bislang noch nicht verabschiedet hat. Entsprechend erfolgt die Umsetzung der RED II in anderen EU-Mitgliedsstaaten mit einem großzügigeren zeitlichen Rahmen (Österreich und Italien: geplanter Start zum 01.01.2023) und in Frankreich, Polen, Spanien, Portugal Griechenland und den baltischen Staaten ist die Umsetzung noch nicht erfolgt.

Folgerichtig hat die EU-Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/388 vom 8. März 2022 die Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien im EU-Emissionshandel auf den 1. Januar 2023 verschoben und die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe für das Jahr 2022 als erfüllt erklärt.

Weiterhin ist die BLE-Datenbank Nabisy zur Erfassung der Nachhaltigkeitsnachweise für Strom noch nicht einsatzbereit, da hierfür noch notwendige Programmierungen zur Erweiterung auf Strom und die dafür hinterlegten Biomasse-Codes fehlen. Zudem liegen die ebenfalls von der BLE in Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien nach § 1, (27) und (28) zu erstellenden Listen für Reststoffe noch nicht vor.

Die Verzögerungen der Umsetzung sowohl auf Eben der EU, der Bundesregierung und der Umsetzungsbehörde BLE sind Beleg dafür, dass die Umsetzungsfrist dringend verlängert werden muss.

Vorschlag

§ 55 Übergangsbestimmung

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

1. die Erzeugung von Biomasse-Brennstoffen, die bis einschließlich 31. Dezember ~~2021~~ **2022** zur Stromerzeugung eingesetzt werden, und
2. aus Biomasse-Brennstoffen erzeugten Strom, der bis einschließlich 31. Dezember ~~2021~~ **2022** eingespeist wird.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Email: [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]